



Newsletter- Nummer
1 / 2008

Newsletter - Datum
Dezember/2008

Direktkontakt
info.oera@gboera.llv.li

Newsletter 1/2008

Neues Sachenrecht / Neuerungen Gebühren / Einreichung Ausländische Urkunden

1. Einführung des neues Sachenrechts und der Grundbuchverordnung

Am 01.10.2008 ist das **neue Sachenrecht** (LGBl. 1923 Nr. 4 idgF) und am 10.11.2008 die **Verordnung vom 4. November 2008 über das Grundbuch (GBV)** (LGBl. 2008 Nr. 267) in Kraft getreten.

Die wichtigsten Änderungen finden Sie unter www.llv.li/form-llv-gboera-gba-merkblaetter.htm

2. Neuerungen betreffend Grundbuch- und Öffentlichkeitsregistergebühren (LGBl. 2008 Nr. 302)

Folgende Neuerungen betreffend Gebühren sind per 05.12.2008 in Kraft getreten:

a. Allgemeines:

Die Gebühren sind im Voraus beim Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt oder binnen 30 Tagen (vorher 14 Tagen) zu entrichten. Nach Ablauf der Zahlungsfrist kann das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt eine Gebührenverfügung erlassen.

b. Grundbuch:

- Beglaubigung einer Unterschrift: 10 Franken (vorher 7 Franken)
- Beglaubigung von Abschriften, pro Seite: 4 Franken (vorher 3 Franken)
- Gebühren für Eintragungen in das Grundbuch bei Erwerb von Eigentum, Eigentumsanteilen und Baurechten: mindestens 200 Franken (vorher 100 Franken)
- Anzeigen, sofern sie von Amtes wegen erfolgen, sind gebührenfrei

- Verfügungen des Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramtes im Zusammenhang mit der Delegation der Alpbuchführung und der Aufsicht über die Registerführung sind gebührenfrei

c. Öffentlichkeitsregister:

- Auszüge aus dem Öffentlichkeitsregister:
 - o In Papierform, pro beglaubigtem Auszug: 15 Franken, bei Postversand mindestens jedoch 20 Franken
 - o In elektronischer Form: pro unbeglaubigten Auszug: 10 Franken; pro beglaubigtem Auszug: 15 Franken. Für den Versand von Auszügen aus dem Öffentlichkeitsregister in elektronischer Form ist somit die rechtliche Grundlage geschaffen worden, die technische Umsetzung befindet sich jedoch noch in Vorbereitung und ist daher derzeit noch nicht möglich.
- Beglaubigung einer Unterschrift: 10 Franken (vorher 7 Franken), wenn gleichzeitig die persönliche und die Firmaunterschrift beglaubigt werden, je: 10 Franken (vorher 7 Franken)
- Beglaubigung von Abschriften: pro Seite: 4 Franken (vorher 3 Franken)
- Neueintragung und Sitzverlegung von Vereinen: 100 Franken (vorher 400 Franken); darin enthalten sind die Kosten für die Publikation in den amtlichen Kundmachungsorganen. Vereine sind von der Entrichtung von Gebühren für die Eintragung von weiteren Zeichnungsberechtigten, Repräsentanz, Zustelladresse, Änderungen und Löschungen etc. befreit.

Details in der Verordnung vom 11. Februar 2003 über die Grundbuch- und Öffentlichkeitsregistergebühren (LGBl. 2003 Nr. 67 idgF)

3. Einreichung von ausländischen öffentlichen Urkunden beim Öffentlichkeitsregister:

Beim Öffentlichkeitsregister eingereichte ausländische öffentliche Urkunden und Beglaubigungen (von Unterschriften oder Urkundsabschriften) haben entweder eine Überbeglaubigung oder eine Apostille aufzuweisen (mit Ausnahme von in Österreich oder von europäischen diplomatischen oder konsularischen Vertretern erstellten öffentlichen Urkunden).

Bei in der Schweiz oder Deutschland erfolgten Beglaubigungen von Unterschriften wird künftig ebenfalls auf eine Überbeglaubigung bzw. Apostille verzichtet. Das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt behält sich jedoch das Recht vor, bei Zweifelsfällen über die sachliche und örtliche Berechtigung der Urkundsperson eine Überbeglaubigung oder Apostille nachzufordern.

Details unter www.llv.li/form-llv-gboera-oera-merkblaetter.htm